

24. November 1998  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 4**

### **Mitgliederversammlung 1999;**

### **Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge: Änderungen 1999**

#### **1. Mitgliederversammlung 1999**

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung 1999 wie folgt festgesetzt:

**Dienstag, 16. März 1999, 09.45 Uhr, Kursaal, Bern**

Wir bitten die Mitglieder, dieses Datum vorzumerken und freuen uns auf eine gehaltvolle Tagung.

#### **2. Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge: Änderungen 1999**

##### **2.1. Grenzbeträge**

Als Folge der Erhöhung der AHV-Renten auf den 1. Januar 1999 hat der Bundesrat auch die Grenzbeträge der obligatorischen Versicherung in der seit dem Inkrafttreten des BVG bekannten Manier angepasst. Es gelten somit ab 1. Januar 1999 die folgenden Ansätze:

	<b>bisherige Beträge Fr.</b>	<b>ab 1.1.1999 Fr.</b>
• Minimaler versicherter Lohn, Koordinationsbetrag	23'880.--	24'120.--
• Maximaler zu versichernder Lohn	71'640.--	72'360.--
• Maximaler koordinierter Lohn	47'760.--	48'240.--
• Minimaler koordinierter Lohn	2'985.--	3'015.--

Der Bundesrat hat es abgelehnt, den unteren Grenzbetrag und damit den Koordinationsbetrag auf dem bisherigen Stand einzufrieren. Dies aufgrund der sicher richtigen Überlegung, dass mit einem solchen Schritt das Ergebnis der jetzt erst angelaufenen Diskussion über eine

Ausweitung des obligatorischen Vorsorgeschatzes für Arbeitnehmer/innen mit tiefen Einkommen teilweise vorweggenommen und damit präjudiziert würde.

Die versicherten Löhne können vom 1.1.1999 an aufgrund des neuen Koordinationsbetrags bestimmt werden, selbst wenn wegen fehlender Lohnanpassungen tiefere versicherte Löhne resultieren. Es ist Sache der Vorsorgeeinrichtungen, darüber zu entscheiden, ob sie unter solchen Umständen die versicherten Löhne tatsächlich herabsetzen oder im Sinn eines Besitzstandes auf der bisherigen Höhe belassen wollen. Dies gilt namentlich auch in jenen Fällen, in welchen eine versicherte Person im Zuge dieser Neuberechnung aus der obligatorischen Versicherung herausfallen würde, aber doch damit gerechnet werden kann, dass sie im folgenden Jahr infolge einer wahrscheinlichen Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden muss.

## **2.2. Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)**

Wegen der Koppelung mit den BVG-Grenzbeträgen erhöht sich die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen auf den 1.1.1999 wie folgt:

	<b>bisherige Beträge Fr.</b>	<b>ab 1.1.1999 Fr.</b>
• Für Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören	5'731.--	5'789.--
• Für Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören	28'856.--	28'944.--

## **2.3. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten**

### **2.3.1. Erstmalige Anpassung**

Erstmalig an die Teuerung anzupassen sind am 1.1.1999 diejenigen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Laufe des Jahres 1995 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt **1.0 %**.

### 2.3.2 Nachfolgende Anpassungen

Im gleichen Rhythmus wie die Renten der AHV sind die schon länger als drei Jahre laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Teuerung anzupassen. Auf den 1.1.1999 ergeben sich hier folgende Anpassungssätze:

- Für Leistungen mit Rentenbeginn zwischen 1985 und 1993 beträgt der Anpassungssatz **0.5 %**.
- Für Leistungen mit Rentenbeginn im Jahr 1994 beträgt der Anpassungssatz **0.1 %**.

In Bezug auf diese Teuerungsanpassung ist aufgrund der bisher vom BSV stets gebilligten Praxis nach wie vor davon auszugehen, dass eine Teuerungsanpassung dann nicht vorgenommen werden muss, wenn die von einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung ausgerichtete Hinterlassenen- oder Invalidenleistung mindestens gleich hoch oder höher ist als die BVG-Minimalleistungen inklusive Teuerungszulagen.

### 2.4. Vergessene Pensionskassenguthaben

Auch in der AHV und der beruflichen Vorsorge ist das Problem von vergessenen Guthaben aktuell geworden. Dabei geht es wesentlich um potentielle oder auch nur vermeintliche Ansprüche von meist aus südeuropäischen Ländern stammenden Gastarbeitern, die in den 60er und 70er Jahren vorübergehend in der Schweiz berufstätig waren und nachher wieder in ihre Heimatländer zurückkehrten. Bezüglich der beruflichen Vorsorge wird geltend gemacht, die betreffenden Gastarbeiter hätten seinerzeit beim Verlassen der Schweiz keine Freizügigkeitsleistung erhalten. Das Ausmass dieses Problems ist kaum abzuschätzen. Es gibt offenbar solche vergessene Guthaben, und es gibt auch Vorsorgeeinrichtungen, die seit einiger Zeit erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die potentiellen Gläubiger solcher Guthaben zu identifizieren. Andererseits dürften sich viele vermeintliche Ansprüche als nicht existent erweisen. Denn in den 60er und 70er Jahren war die berufliche Vorsorge in der Schweiz noch nicht obligatorisch, weshalb in verschiedenen Fällen wohl gar keine Vorsorgeversicherung geführt wurde. Zudem gab es namentlich in den 60er Jahren noch kein Barauszahlungsverbot. Die Freizügigkeitsleistung bestand damals in der Barauszahlung der eigenen unverzinsten Beiträge, welche in vielen Fällen

wohl auch ausbezahlt worden sind. Die Abklärung der jetzt geltend gemachten Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeansprüche erweist sich deshalb in vielen Fällen als recht schwieriges Verfahren.

Die schweizerische Regierung ist wegen dieser vergessenen Guthaben in der AHV und der beruflichen Vorsorge nicht nur durch landesinterne parlamentarische Vorstösse, sondern vor allem auch durch diplomatische Interventionen seitens der hauptbetroffenen südeuropäischen Länder unter Druck geraten. Da diese südeuropäischen Länder EU-Mitgliedstaaten sind, wirkt sich dies störend auf den Abschluss der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU aus, da diese Länder die Schweiz im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit dem Problem der vergessenen Guthaben unter Druck setzen können.

Aus diesen Gründen sah sich der Bundesrat im Frühling 1998 zu raschem Handeln veranlasst. Er beauftragte das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), einen Vorschlag vorzulegen, mit welchem diese Problemstellung entschärft werden könnte. Das BSV nahm diese Arbeiten mit einer Arbeitsgruppe in Angriff, in welcher die Auffangeinrichtung, der Sicherheitsfonds, der schweizerische Versicherungsverband, die schweizerische Banquierevereinigung und der ASIP vertreten waren. Das Ziel der Arbeitsgruppe konnte nicht sein, alle anstehenden Problemfälle zu lösen, sondern im Rahmen der heute geltenden gesetzlichen Ordnung einen möglichst rationell funktionierenden Mechanismus zu finden, mit welchem verhindert werden kann, dass Vorsorgeguthaben überhaupt vergessen gehen. Zudem sollte dieser Mechanismus erlauben, wenn möglich auch die anstehenden Fälle aus der Vergangenheit aufzuarbeiten.

Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Lösungsansatz besteht in der Schaffung einer **zentralen Meldestelle der 2. Säule**, die beim Sicherheitsfonds angesiedelt wird. Aufgabe dieser Meldestelle ist es, zusammen mit der zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) in Genf über das Rentenregister der AHV die Adressen von anspruchsberechtigten Personen zu eruieren. Damit die Meldestelle diese Aufgabe wahrnehmen kann, sollen folgende Meldepflichten der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen führen, festgelegt werden:

- Zu melden sind von diesen Einrichtungen noch nicht abgerufene Guthaben oder Leistungsansprüche von Personen, die sich gemäss der schweizerischen Gesetzgebung im Rentenalter befinden (Alter 65/62).
- Zu melden sind ausserdem Versicherte, zu denen der Kontakt seitens der Vorsorgeeinrichtungen oder der Freizügigkeitseinrichtungen abgebrochen ist. Die Meldestelle führt ein Register über diese Personen. Damit kann die Meldestelle auch Versicherten, die sich nicht im Rentenalter befinden, auf Anfrage mitteilen, welche Einrichtung möglicherweise ein Konto für sie führt.

Diese Meldepflichten treffen schwergewichtig die Auffangeinrichtung und die verschiedenen Freizügigkeitseinrichtungen. Vorsorgeeinrichtungen, die die Freizügigkeitsleistungen nicht zurückbehalten, sondern stets auf Freizügigkeitseinrichtungen oder, seit dem 1.1.1995, allenfalls auch auf die Auffangeinrichtung übertragen haben, sind von diesen Meldepflichten nur am Rande betroffen, wenn der Kontakt mit irgend einem Leistungsbezüger abbricht und nicht mehr hergestellt werden kann.

Die gesetzliche Grundlage für diese zentrale Meldestelle soll in Form einer Ergänzung des Freizügigkeitsgesetzes getroffen werden. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft an die Eidg. Räte in aller Eile ausgearbeitet und dem Parlament zugeleitet. In einem Dringlichkeitsverfahren sollen bereits in der Dezembersession 1998 beide Räte diese Vorlage beraten und verabschieden, damit die Meldestelle am 1.4.1999 ihre Arbeit formell aufnehmen kann.

Aus der Sicht unseres Verbands wird man dieser Meldestelle zustimmen können. Denn mit einem geringen Aufwand wird hier ein Dispositiv geschaffen, mit welchem weitmöglichst verhindert werden kann, dass Guthaben aus der beruflichen Vorsorge von den anspruchsberechtigten Versicherten nicht mehr gefunden werden können. Fragezeichen sind aber zur Eile zu setzen, mit welcher dieses Projekt nun bei den Eidg. Räten durchgezogen wird und dort offenbar auf keinerlei Opposition stösst. Die Botschaft zu diesen Gesetzesänderungen ist bis heute nicht einmal in der dafür vorgesehenen Form offiziell publiziert worden. Solche rechtsstaatlich doch fragwürdige Eilverfahren sollten nur dort angewandt werden, wo wirkliche zeitliche Dringlichkeit besteht. Ob dies für die vergessenen Guthaben zutrifft, kann doch bezweifelt werden.